

Mai 2019
No. 71
12. Jahrgang

■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
■ STEUERBERATUNG
■ UNTERNEHMENSBERATUNG
■ TREUHAND



Remo Cottiati, Mario Cacciatore, Matthias Blom, Urs Odermatt und Adrian Kalt vom AUDIT Zug Team (v.l.n.r.)

Editorial

Geschätzte Leserinnen und Leser

STAF steht für Steuerreform und AHV-Finanzierung, eine Vorlage über die in diesem Monat abgestimmt wird, da 2017 die Unternehmenssteuerreform III und die Reform der Altersvorsorge vom Stimmvolk abgelehnt worden sind. Bisherige Steuerprivilegien für international tätige Unternehmen (Statutsgesellschaften) werden vollständig aufgehoben. Bei der AHV besteht Handlungsbedarf, da Einnahmen und Ausgaben zunehmend aus dem Gleichgewicht geraten.

Das Leitartikel-Thema „Open Source“ begleitet Mario Cacciatore schon einige Jahre und ist somit profunder Kenner der Materie.

Ich wünsche Ihnen gute Lektüre.

Ihr Urs Odermatt
CEO AUDIT Zug AG

OSS - Open Source Software

Freiheiten durch Open Source

Was und wem nützt die freie Verfügbarkeit von Open Source-Programmen?

Open Source bezeichnet die freie Verfügbarkeit von Programm-Quellcodes, also den in einer Programmiersprache geschriebenen Text eines Computerprogramms.

Das Konzept von freier Software hat ihren Ursprung in den 60er Jahren, als die Entwickler für den Akt des Programmierens und nicht für die Software selbst bezahlt wurden. Somit wurden die Programme unter den Entwicklern weitergereicht und dementsprechend weiterentwickelt.

In den 80er Jahren machte der Gründer der Free Software Foundation die Idee von Open-Source-Software, auch OSS genannt, wieder populär.

Er definierte vier Freiheiten:

1. Uneingeschränkte Nutzung von Software
2. Veränderung und Anpassung von Software durch offene Quellen
3. Verteilung von kostenpflichtigen oder kostenlosen Kopien von Software
4. Verteilung veränderter Versionen

Durch den frei verfügbaren Code kann sich jeder an der Weiterentwicklung beteiligen und zusätzliche Tools programmieren.

Im Unterschied zu proprietärer Software, welche nur über die Erlaubnis des Herstellers verändert werden kann, entsteht dank OSS eine Community, in welcher Programmierer aus aller Welt mitwirken können. Somit können Interessenten einer Software ihre Ideen einbringen und werden ein Stück unabhängiger von definierten Prozessen der Softwarehäuser, welche in erster Linie nur finanziell lukrative Anpassungen vornehmen.

Dies hat unsere Bundesverwaltung ebenfalls erkannt und kürzlich die neue Strategie mit fünf Zielen veröffentlicht:

1. Durch den vermehrten Einsatz von Open-Source-Software soll die Innovation und Effizienz der Bundesinformatik erhöht und damit die Digitalisierung der Bundesverwaltung unterstützt werden.
2. Die Anwendung von Open-Source-Prinzipien soll die Kultur der Zusammenarbeit innerhalb der öffentlichen Verwaltung fördern und damit die digitale Souveränität stärken und Abhängigkeiten von Software-Herstellern reduzieren.
3. Der Bund will Klarheit beim Umgang mit Open-Source-Software schaffen und dabei insbesondere juristische Unsicherheiten bezüglich Open-Source-Lizenzen lösen.
4. Eine Übersicht der verwendeten Open-Source-Lösungen soll die Nutzung von Synergien ermöglichen.
5. Der Bund will durch den Einsatz von Open-Source-Technologien seine Arbeitgeberattraktivität erhöhen und gleichzeitig Informatikfachleute mit Open-Source-Software-Erfahrung rekrutieren.

Bei BillCare AG, einer Tochtergesellschaft von AUDIT Zug AG, nutzen wir das Open Source Programm „Metafresh“, ein ERP System. Durch den offenen Quellcode besteht die Möglichkeit, eine neue Dienstleistung im Bereich des Rechnungswesens und der Buchhaltung im Gesundheitswesen aus einem bereits bestehenden Produkt weiterzuentwickeln. Dabei bieten wir unseren Kunden nicht die Software im Lizenzmodell an, sondern einen Service und die damit verbundenen Dienstleistungen.

Open-Source-Software bietet fast endlose Ressourcen an diversen Programmen, welche nicht an einen spezifischen Anbieter gebunden sind. Dies ermöglicht frei zu

entscheiden, wie und mit wem wir am Programm arbeiten.

Open Source gehört die Zukunft. Da wir immer mehr Fachleute in der Informatik ausbilden, welche Software entwickeln können, wird die Zusammenarbeit unumgänglich werden.



Mario Cacciatore
Geschäftsführer BillCare AG
Tochtergesellschaft der AUDIT Zug AG

Wirtschaftsprüfung

Gebührenüberwälzungen nicht hinnehmen

Viele Unternehmen sind dazu übergegangen, Postschaltergebühren und Postversandgebühren auf die Kunden zu überwälzen.

Eine Überwälzung der Gebühren ist eine **einseitige Vertragsänderung** und muss nicht hingenommen werden. Will das Unternehmen, dass der Vertrag weiterläuft, muss es zuerst den bestehenden Vertrag kündigen und die neuen Gebühren in den neuen Vertrag integrieren.

Unternehmensberatung

Faire Aufteilung des Erbes durch Auktion

Bei Erbteilungen tritt häufig das Problem auf, dass gleich mehrere Erben ein Interesse an denselben, meist wertvollen Gegenständen eines Nachlasses haben. Die Frage nach der gerechten Verteilung von

Mobiliar und Schmuck bietet oft Anlass zu Streit. Unter Umständen gefährden solche scheinbaren Kleinigkeiten die ganze weitere Abwicklung der Erbteilung. Eine Auktion innerhalb der Erbgemeinschaft kann eine sinnvolle Lösung sein, in der die strittigen Posten unter den Erben versteigert werden.

Als Grundlage für den Auktionskatalog dient das steuerrechtliche Nachlassinventar. Darin werden alle Vermögensgegenstände aus der Erbschaft mit ihrem Verkehrswert ausgewiesen. Wertvollen Hausrat lässt man vorgängig durch einen Sachverständigen einschätzen. Aus dem Schätzungsinventar werden zunächst diejenigen Gegenstände gestrichen, für die der Erblasser Teilungsvorschriften erlassen hat. Die verbleibenden Objekte kommen in die Versteigerung.

Für das Auktionsverfahren vereinbaren die Erben verbindliche Spielregeln. So soll es beispielsweise für jedes Objekt nur einen Durchlauf geben. Den Zuschlag erhält, wer das höchste Gebot abgibt. Bietet niemand, kann der Gegenstand von jedem Erben übernommen werden, ohne dass ihm ein Sachwert angerechnet wird. Was nicht versteigert, kann für karitative Zwecke verwendet oder entsorgt werden.

Die Auktionsleitung übernimmt eine neutrale Person. Eine Auktion unter Erben findet dort statt, wo sich die zu versteigernden Gegenstände befinden.

Der Auktionator hält sämtliche Erlöse fest, damit im Anschluss an die Auktion der gegenseitige Erbausgleich berechnet werden kann. Schliesslich steht jedem Erben nur eine bestimmte Quote an der Erbschaft zu. Den Gesamtwert, für den ein Erbe Gegenstände ersteigert hat, muss er nicht in bar begleichen. Erst im Zuge der Erbteilung wird der Betrag auf seinen Erbanteil angerechnet, so dass er entsprechend weniger Geld erhält. Hat ein Erbe bei der Auktion so viele oder teure Gegenstände erworben, dass diese seinen Erbteil übersteigen, muss er den überschüssigen Betrag proportional an seine Miterben auszahlen.

Inventar schützenswerter Bauten – Folgen für die Eigentümer

Die kantonalen Baugesetze erlauben es den Gemeinden, ein **Inventar von schützenswerten Objekten** zu erstellen. Das Bauinventar ist ein Hinweisinventar, welches den Gemeindebehörden und dem Kanton als Grundlage für die Ortsplanung und für baurechtliche Entscheide dient.

In einem solchen Inventar sind schützenswerte Objekte erfasst, für die eine sog. Schutzvermutung besteht, die aber nicht geschützt sind. Unter Objekten sind Gebäude, Gartenanlagen, Bäume, Hecken usw. zu verstehen.

Für den Grundeigentümer entfaltet es keine unmittelbare rechtliche Wirkung. Nichtsdestotrotz ist die Überraschung gross, wenn bei einem Bauvorhaben die Mitteilung von der Gemeinde erfolgt, dass die Liegenschaft inventarisiert sei. Denn die Gemeinde ist nicht verpflichtet, den Eigentümer über eine Inventarisierung zu informieren.

Eine solche Inventarisierung kann das Bauvorhaben verzögern oder es muss neu definiert werden. Denn die Behörden entscheiden oft erst in Zusammenhang mit einer Baubewilligung, ob allfällige Schutzmassnahmen erhoben werden.

Es empfiehlt sich deshalb, von der Gemeinde einen Entscheid über die Schutzwürdigkeit seines Grundstücks und über den Umfang allfälliger Schutzmassnahmen zu verlangen. Dazu ist ein aktuelles Interesse nötig, wie z. B. konkrete Bauabsichten oder eine bevorstehende Erbteilung.

Über 50% der Betreibungen elektronisch abgewickelt

2018 wurden im Austausch von Betreibungsdaten zwischen Gläubigern (natürliche und juristische Personen) und Betreibungsämtern erstmals über 50 % der Betreibungsverfahren elektronisch abgewickelt. In den Kantonen Neuenburg, Schaffhausen, Genf und Bern wurden im vergangenen Jahr sogar mehr als zwei Drittel aller Betreibungsbegehren elektronisch eingereicht. (Quelle: Bundesamt für Justiz)

Steuerberatung

Mieterträge aus Airbnb und ähnlichen Angeboten

Es ist vermehrt üblich, dass Wohnungen oder Zimmer fremden Gästen gegen Bezahlung zur Verfügung gestellt werden. Oft über Internet-Portale wie Airbnb, die öffentlich zugänglich sind, auch für die Steuerbehörden.

Die Netto-Erträge aus diesen Vermietungen sind in der Steuererklärung unter «weitere steuerbare Einkünfte» zu deklarieren. Ebenfalls muss jeder Vermieter der Gemeinde die Kurtaxe entrichten; diese ist von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich gehandhabt.

Werden mehrere Wohnungen vermietet und hoteltypische Zusatzleistungen wie Frühstück, Vermietung von Parkplätzen usw. angeboten, handelt es sich um eine selbständige (Neben-) Erwerbstätigkeit. Der

Gewinn ist in der privaten Steuererklärung anzugeben unter der Rubrik «selbständige Erwerbstätigkeit». Darauf sind Einkommenssteuern geschuldet und auf dem Gewinn müssen AHV-Beiträge entrichtet werden.

Steuerfreie Geldspielgewinne ab 1.1.2019

Ab dem 1. Januar 2019 sind die Gewinne in schweizerischen Spielbanken und solche aus «Kleinspielen» steuerfrei. Gewinne aus «Grossspielen» und Gewinne in schweizerischen Online-Spielbanken sind bis zu einem Betrag von 1 Million Franken steuerfrei. Was darüber hinaus geht, ist als Geldspielgewinn zu deklarieren und die erhobene Verrechnungssteuer kann zurückgefordert werden. Gewinne aus nicht bewilligten Spielen und Gewinne aus ausländischen Spielen (inkl. Onlinespiele bei ausländischen Anbietern) sind weiterhin vollumfänglich steuerbar.

Vereinfachte Verbuchung bei unterschiedlichen Steuersätzen bei Leistungskombinationen

Werden Waren eingekauft bei denen unterschiedliche Steuersätze anzuwenden sind, wie z.B. Geschenkkörbe, bietet sich eine Vereinfachung bei der Verbuchung der Mehrwertsteuer an.

Grundsätzlich muss jede einzelne Leistung ihrem Steuersatz entsprechend verbucht werden. Wird aber eine Kombination von Leistungen pauschal angeboten und dieses pauschal fakturiert, so kann vereinfacht abgerechnet werden. Jene Leistung, die **mindestens 70%** des Angebots einnimmt, bestimmt den Steuersatz. Ist die überwiegende Leistung von der Mehrwertsteuer ausgenommen, gilt die Steuerausnahme auch für die Sachgesamtheit bzw. die Leistungskombination. Diese Regel ist nicht anwendbar, wenn keine der jeweiligen Leistun-



Skydiving: Adrian Kalt und Urs Odermatt wagen sich für das AUDIT-Zug-Team in den Windkanal

gen mindestens 70% des Gesamtgelts ausmacht. Dann muss separat abgerechnet werden.

Treuhand

Mitarbeitende werden beim Unternehmenskauf mitübernommen

In einer Genfer Bar arbeitete eine Mitarbeiterin, die schwanger war. Die Bar wurde verkauft und der neue Arbeitgeber wollte sie nicht übernehmen, obwohl sie ihre Arbeit anbot.

Sowohl das Arbeitsgericht Genf als auch das Bundesgericht gaben der Frau Recht: Laut Gesetz übernimmt der Käufer eines Unternehmens automatisch alle Mitarbeiter. Daher muss die GmbH der Angestellten weiterhin den Lohn zahlen. (Quelle: BGE 4A_350/2018 vom 25.10.2018)

Revidierte Arbeitszeitverordnung tritt am 1.4.2019 in Kraft

In Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern hat der Bundesrat zwei Änderungen am Arbeitsgesetz erarbeitet:

- Beim Personal mit Aufgaben der Informations- und Kommunikationstechnik ist es neu möglich, Nacht- und Sonntagsarbeit **ohne Bewilligung** zu leisten. Allerdings muss die Nacht- und Sonntagsarbeit für die Behebung von Störungen an der Netz- oder Informatikstruktur oder deren Wartung notwendig sein.
- Bei Gastbetrieben kann neu eine Arbeitswoche auf 7 Tage verlängert werden. Zudem kann der wöchentliche freie Halbtag anders angesetzt werden; neu ist er ab spätestens 14.30 Uhr anstatt ab 14.00 Uhr zu gewähren, um den spezifischen Bedürfnissen des Gastgewerbes besser Rechnung zu tragen.

Diese Änderungen wurden auf Wunsch der betroffenen Sozialpartner erarbeitet. (Quelle: SECO)

Dienstaltersgeschenk zählt zum versicherten Verdienst

Das SECO publizierte eine Weisung, wonach für die Berechnung des versicherten Verdienstes nur regelmässige Treueprämien zu berücksichtigen sind.

Ein arbeitsloser Angestellter wollte sein Dienstaltersgeschenk von CHF 3'610 dazurechnen lassen, um seinen versicherten Verdienst zu erhöhen und gelangte damit bis vor das Bundesgericht. Dieses entschied für den Kläger und argumentierte, dass vertraglich vereinbarte Zulagen immer zum versicherten Verdienst gehören. (Quelle: BGE 8C_902/2017 vom 12.6.2018)

In eigener Sache



Ab sofort heben wir gemeinsam ab!

Adrian Kalt - Herzlich Willkommen!

Das AUDIT Zug Team freut sich **Adrian Kalt als Partner** begrüßen zu dürfen. Adrian Kalt, wohnhaft in Cham, ist zugelassener Revisionsexperte, dipl. Wirtschaftsprüfer, lic.oec. publ. und bringt langjährige Erfahrung im Controlling, Rechnungswesen und in der Unternehmensberatung in verschiedenen vor allem international tätigen Unternehmen mit. Er wird bei AUDIT Zug AG vor allem beratend für unsere Mandanten tätig sein und ihnen massgeschneiderte Lösungen empfehlen.

Impressum

Herausgeber

AUDIT ZUG AG

Publikation

alle zwei Monate

Redaktion

Katrin Odermatt

Kontakt

AUDIT Zug AG
Alte Steinhäuserstrasse 1
6330 Cham
Tel.: +41 (0)41 726 80 50
katrin.odermatt@auditzug.ch

 EXPERTSuisse Certified Company

Ebenfalls erhältlich unter:
www.auditzug.ch

Headoffice Zug:

Bahnhofstrasse 16
6300 Zug

Office Schwyz:

Calendariaweg 2
6405 Immensee

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.